

Förderverein

Integration – Luckenberger Schule e.V.



Vorsitz: Frau Christine Kern
Scheidtstr. 20
14774 Brandenburg
Tel. 03381/402776

2. Vorsitz: Frau Gisela Kuschnerenko
Plauer Landstr. 40
14772 Brandenburg
Tel. 03381/701705

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische
Sparkasse
Kontonummer: 3624000682
Bankleitzahl: 16050000

- Eingetragen beim Amtsgericht Brandenburg unter VR 502
 Gemeinnützigkeit anerkannt vom Finanzamt Brandenburg unter AZ 0481 4003499

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Integration – Luckenberger Schule e. V.
(2) Sitz des Vereins ist Brandenburg an der Havel.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, alle Kinder dieser Schule zu fördern und zu unterstützen. Insbesondere unterstützt er das gemeinsame Lernen von behinderten und nichtbehinderten Kindern und fördert sämtliche Maßnahmen der Integration an der Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Bereitstellung und Verwaltung von Mitteln zur Unterstützung der Schüler und Elternschaft, sowie dieses nicht in den Aufgabenbereich des Schulpflegers fällt. Hierzu gehören insbesondere die Ergänzung der Lehrmittel und sonstige dem Bildungsziel der Schule dienende Anschaffungen sowie die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.
- b) Die Unterstützung der Schule durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schülern, Eltern und dem Lehrerkollegium, sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über die besondere integrative Arbeit an der Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein; bei juristischen Personen auch mit ihrer Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit 6 Monatsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.
In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal als Jahreshauptversammlung
 - b) wenn der Vorstand dieses auf Grund einer besonderen Situation für erforderlich hält
 - c) wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes; Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
 - b) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungs- und Zweckänderung sowie Auflösung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder notwendig. Auf Antrag sind Wahlen in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden zusammen mit dem Vorstand für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Der Kassenprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres auf der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung vorgelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Verein SOS Kinderdorf, der es für das Kinderdorf Johannesburger Anger in Brandenburg verwenden muss.